

**Satzung der Stadt Parchim
über die Abweichung von § 3 Abs.1 Ziffer 6 und 6a der Straßenausbaubeitragssatzung im Rahmen der
Abrechnung der Aufwendungen für den Rad-/Gehweg an der B 191 (Ludwigsluster Chaussee) ab OD Stein
bis Bauende (stadteinwärts) – Abweichungssatzung B 191 Rad-/Gehweg –**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S.777), und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146) hat die Stadtvertretung der Stadt Parchim in ihrer Sitzung am 05.12.2018 folgende Abweichungssatzung zur Satzung der Stadt Parchim über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 18. Oktober 2004 in der Fassung der 3.Änderungssatzung vom 15. März 2013 (Straßenausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1

- (1) Entlang der B 191 ist ein lückenloser Radweg ab Dömitz bis Parchim im Entstehen. Der letzte Abschnitt, und zwar der 3. Bauschnitt, wird zwischen OD Stein und Bauende, auf einer Länge von ca. 116 m als gemeinsamer Rad-/Gehweg, mit Kostenbeteiligung der Straßenbauverwaltung und Stadt Parchim, gebaut und finanziert.
- (2) Der Radweg und Rad-/Gehweg aus Absatz 1 wird dem überregionalen Radtourismus dienen und ein erheblichen Beitrag für die Verkehrssicherheit der Radfahrer darstellen.
- (3) Abweichend von § 3 Abs. 1 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Parchim wird für die Abrechnung der Aufwendungen zur Herstellung des Rad-/Gehwegs im Abschnitt ab OD Stein bis Bauende (stadteinwärts) bestimmt, die Ziffern 6 und 6a zu streichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parchim, den 19.10.2020


Flörke
Bürgermeister

